

Amt der Niederösterreichischen Landesregierung

V/4-2923

Bearbeiter: Klappe:  
Dr. Heinzl-Schiel 88

18. April 1978

Betrifft  
NÖ Camping- und Jugendlagerplatzgesetz 1967,  
Novellierung

Kanzlei des Landtages  
von Niederösterreich

Eing. 18. APR. 1978

Zl. 536 Bau-Aussch.

H o h e r L a n d t a g !

Die Strafbestimmungen des NÖ Camping- und Jugendlagerplatzgesetzes (§ 11) sehen derzeit Primärarreststrafen vor und stehen daher nicht mit der Europäischen Menschenrechtskonvention (Art. 5 Abs. 1) im Einklang, da nach der Rechtsprechung mit Freiheitsentzug bedrohte Straftatbestände nur zulässig sind, wenn gleichartige mit Freiheitsstrafen bedrohte Tatbestände bereits in Verwaltungsvorschriften enthalten waren, die vor dem 3. September 1958 erlassen wurden. Die betreffende Bestimmung ist daher zu streichen.

Die NÖ Landesregierung beehrt sich daher, den

A n t r a g

zu stellen:

Der Hohe Landtag wolle den Entwurf eines Gesetzes über die Änderung des NÖ Camping- und Jugendlagerplatzgesetzes der verfassungsmäßigen Behandlung unterziehen und einen entsprechenden Gesetzesbeschluß fassen.

NÖ Landesregierung

S c h n e i d e r

Landesrat

Für die Richtigkeit  
der Ausfertigung

*Krieger*